Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

9. Ausgabe vom 10. März 2010

INHALT:

- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)
- Bebauungsplan Nr. 7906, 1. Änderung f. d. Gebiet zw. Garten-, Pöckinger und Jägersbrunner Straße, betreffend die Fl.Nrn. 68, 69 und 71, Gemarkung Perchting, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches
- Bebauungsplan Nr. 8162, 2. Änderung für das Gebiet zwischen Prinzenweg und Wilhelmshöhenstraße, betr. die Fl.Nrn. 429, 431/4 und 431/7, Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuchs; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8001 A, „Angerweide – Gartenstraße“ für das Gebiet zwischen Rotwand-, Großglockner- und Esterbergstraße, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA – für das Haushaltsjahr 2010
- Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg für das Jahr 2010
- Jahresabschluss 2008 des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 23.02.2010 die Baugenehmigung für die Erstellung der Sportanlagen auf dem Grundstück Fl.Nrn. 1441/8, 1442/3, 1142/4, Gemarkung Gauting an den Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule, vertr. durch die Verbandsvorsitzende, erteilt.
Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151 - 148-393, Zimmer 269) eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 7906, 1. Änderung f. d. Gebiet zw. Garten-, Pöckinger und Jägersbrunner Straße, betreffend die Fl.Nrn. 68, 69 und 71, Gemarkung Perchting, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 28.01.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs).
Der Bebauungsplan ist erforderlich, um die Festsetzung eines zusätzlichen Bauraumes (Einzelhaus mit einer max. GR von 120 m² mit max. 2 Wohneinheiten) und die Anpassung der grünordnerischen Hinweise zu erzielen.
Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

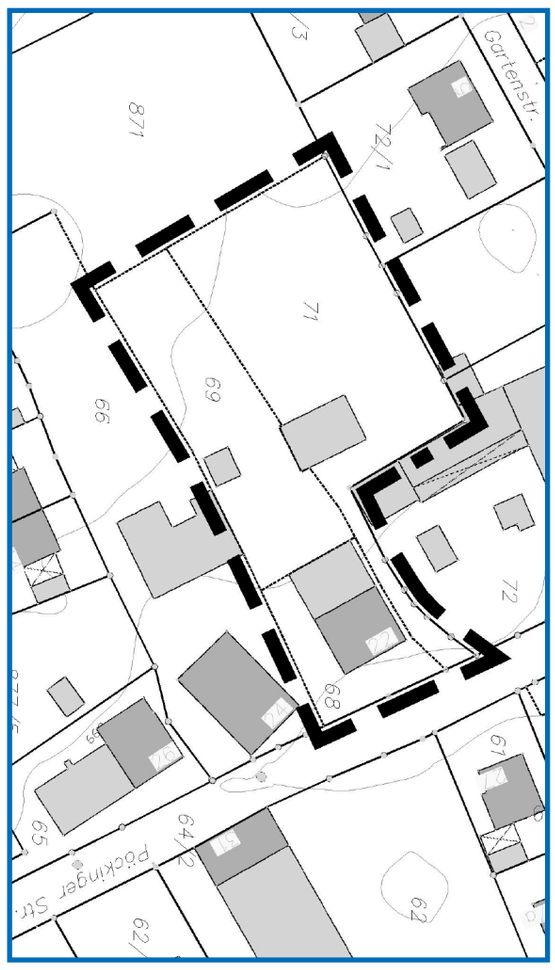

Starnberg, 01.03.2010
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8162, 2. Änderung für das Gebiet zwischen Prinzenweg und Wilhelmshöhenstraße, betr. die Fl.Nrn. 429, 431/4 und 431/7, Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuchs; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 11.02.2010 die 2. Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 13 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB).
Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 11.02.2010 liegt gemäß § 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 18.03.2010 bis 19.04.2010 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306,** während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.
Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

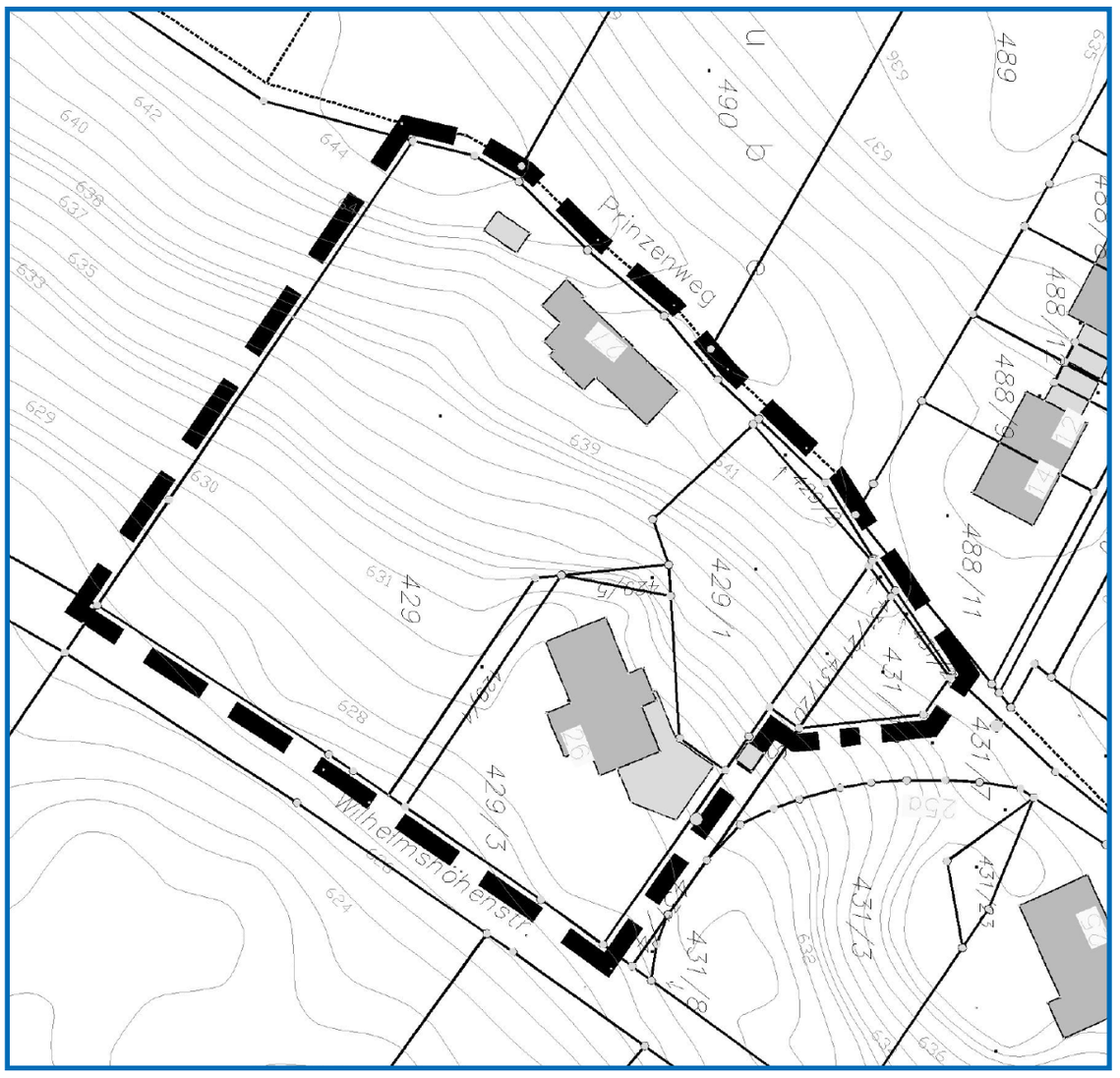

Starnberg, 02.03.2010
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8001 A, „Angerweide – Gartenstraße“ für das Gebiet zwischen Rotwand-, Großglockner- und Esterbergstraße, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 26.11.2009 die 2. Änderung des Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 11.02.2010 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 18.03.2010 bis 19.04.2010 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306,** während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.
Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben.
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antrag-

Fortsetzung nächste Seite >>>

STA Landratsamt Starnberg

Buslinien 947 und 949

Die neuen Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpfaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.
Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weßling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

Telefon 08151 148-277
www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

STA Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.

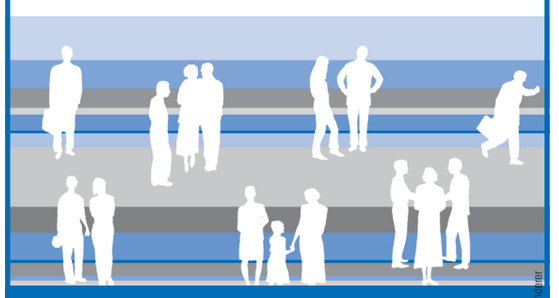

©Hinrichsen

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

9. Ausgabe vom 10. März 2010 Seite 2

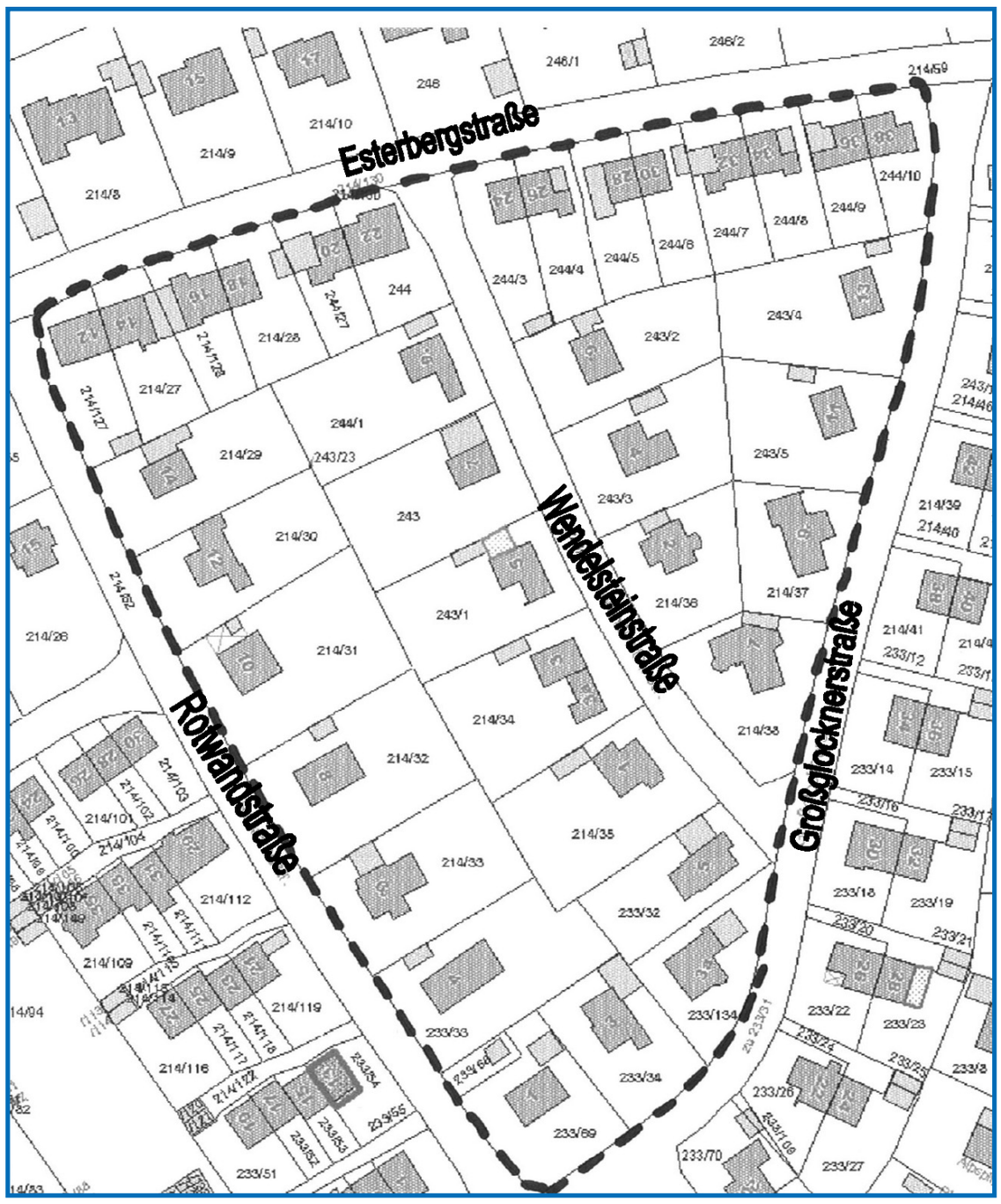

steller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 04.03.2010
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –

◆ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2010

I.
Auf Grund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) und § 9 Abs. 2 Nr. 3, § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 1. August 1997 (OBABL Nr. 21/1997) erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg folgende Haushaltssatzung.

§ 1
Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird

im **Erfolgsplan**		
in den Erträgen mit	EUR	11.770.552,00
in den Aufwendungen mit	EUR	11.770.552,00
Saldo	EUR	0,00
und im **Vermögensplan**		
in den Einnahmen	EUR	2.407.975,00
in den Ausgaben mit	EUR	2.407.975,00

festgesetzt.

§ 2
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf EUR 0,00 festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf EUR 1.000.000,00 festgesetzt.

§ 5
Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

II.
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan liegen während des ganzen Jahres innerhalb der Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle, Moosstraße 5 in 82319 Starnberg, bereit.

III.
Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan wurden mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 24.02.2010 gewürdigt.

Starnberg, den 02.03.2010
Abfallwirtschaftsverband Starnberg – Peter Flach, Verbandsvorsitzender, Erster Bürgermeister

STA
Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für eine Dauer von bis zu vier Wochen an. Informationsmaterial über die Pflegeeinrichtungen kann im Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – angefordert werden.

Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

◆ Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg – AWISTA – erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2006 (GVBl. S. 178) i. V. m. Art. 1 und 8 KAG, § 4 Abs. 1 Nr. 8 der Verbandssatzung vom 01.08.1997 in der Fassung vom 01.03.2009 und § 16 der Abfallwirtschaftssatzung vom 14.12.1995 in der Fassung vom 01.01.2009 folgende

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS – vom 14.12.1995), (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 48 vom 21.12.1995), zuletzt geändert mit Satzung vom 12.02.2009 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 9 vom 04.03.2009).

§ 1
§ 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

§ 2
Diese Satzung tritt am 01.10.2009 in Kraft.

Starnberg, 02.03.2010
Abfallwirtschaftsverband Starnberg – Peter Flach, Verbandsvorsitzender, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

◆ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg für das Jahr 2010

Aufgrund Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art.63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1
Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im **Erfolgsplan**

in den Erträgen auf	€	14.981.000
in den Aufwendungen auf	€	14.903.000
und im **Vermögensplan**		
in der Mittelherkunft	€	13.362.000
in der Mittelverwendung	€	13.362.000

festgesetzt.

§ 2
Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan

in den Erträgen auf	€	9.129.000

festgesetzt.

§ 3
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf € 12.201.000 festgesetzt.

§ 4
Eine Wohnbauumlage wird mit 1,8 % der Kreisumlage € 2.491.000 festgesetzt.

§ 5
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf € 1.500.000 festgesetzt.

§ 6
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Starnberg, den 25.02.2010

Vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 18.02.2010/ Az.:12.2-1446/2010 genehmigt. Die Haushaltssatzung kann in der Zeit vom 15.03.10 bis 17.03.10 während der allgemeinen Öffnungszeiten in den Büroräumen des Zweckverbandes in Starnberg, Gradstraße 2a, eingesehen werden.

Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg –
Brigitte Servatius, Verbandsvorsitzende
Michael Vossen, Geschäftsführer

◆ Jahresabschluss 2008

Der Verband bayerischer Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und -gesellschaften) e.V., Gesetzlicher Prüfungsverband, hat den Jahresabschluss 2008 geprüft und folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:
„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbands für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg, Starnberg, für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“
Der Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

Der **Jahresabschluss 2008** schließt mit einer Bilanzsumme von 140.042.981,99 EUR
Der **Jahresüberschuss** in Höhe von 71.437,86 EUR
wird der satzungsmäßigen Rücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss liegt in den Verwaltungsräumen des Zweckverbandes Starnberg öffentlich aus. Dort kann er in der Zeit vom 15.03.10 bis 19.03.10 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Starnberg, den 01.03.2010
Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg –
Brigitte Servatius, Verbandsvorsitzende

STA
Landratsamt Starnberg

Die Mitfahrzentrale im Landkreis Starnberg

Weniger Verkehr! Weniger Staus!
Weniger Schadstoffe! Weniger Spritkosten!

Das Landratsamt Starnberg bietet mit Mifaz ein Forum für Fahrgemeinschaften. Machen Sie mit!

www.mifaz.de/STA

MiFAZ